

## **Fonds des Pfarrvereins des Kantons Zürich**

### **Reglement**

**1.** Das Geld stammt aus dem Teilverkauf des Kirchenboten an den neu geschaffenen Trägerverein Kirchenbote. Es handelt sich um 300'000 CHF.

**2.** Zweck

Der Fonds unterstützt Projekte in folgenden Bereichen:

- Unterstützungsfonds Pfarrverein
- Publikationen im Namen des Pfarrvereins
- Untersuchungen zu aktuellen Themen des Pfarramtes
- Förderung des ‚reformierten Profils‘
- Projekte/Publikationen zu aktuellen gesellschaftlichen Themen in ihrer theologischen Relevanz
- diakonische Projekte

**3.** Die Gelder werden im Rahmen des Zweckes eingesetzt

**4.** Im Rahmen der jährlichen Erträge des Fonds entscheidet der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes über die Mittelvergabe.

Die GV des Pfarrvereins hat die Möglichkeit, auf Antrag des Vorstandes Mittel für grössere Projekte zu bewilligen. Es handelt sich um Projekte, die nicht nur die Erträge des Fonds, sondern auch direkte Fondsmittel beanspruchen.

**5.** Verwaltung und Anlagepolitik: der Präsident/die Präsidentin plus ein weiteres, von der GV gewähltes Mitglied des Vorstandes bilden die Fondsverwaltung.

Anträge stellen können alle Mitglieder des Pfarrvereins zuhanden der Fondsverwaltung. Diese macht eine Vorausscheidung und stellt dann ihrerseits Anträge an den Vorstand.

**6.** Die Revisoren des Pfarrvereins sind auch die Revisoren/Revisorinnen des Pfarrvereinfonds

**7.** Vorstandsentscheide können vom Gesuchsteller/Gesuchstellerinnen an die GV weiter gezogen werden.

**8.** Ein Antrag, um das Fondsreglement abzuändern, braucht 30 Unterschriften von Vereinsmitgliedern. Für eine Abänderung des Reglements braucht es eine 2/3 Mehrheit der GV.

**9.** Können sich der Präsident/die Präsidentin und das weitere Vorstandsmitglied der Verwaltung nicht einigen, entscheidet der Vorstand.

**10.** Auflösung des Fonds. Die Auflösung des Fonds erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Jahresversammlung des kantonalen Pfarrvereins. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Die beabsichtigte Auflösung muss als Verhandlungsgegenstand auf der Einladung zur Pfarrvereinsversammlung angezeigt sein. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens Fonds bestimmt bei deren Auflösung der kantonale Pfarrverein.

**11.** Dieses Fondsreglement gilt ab der GV 2009 vom 1. Juli 2009